



SVLFG

sicher & gesund aus einer Hand

Berufsgenossenschaft
Alterskasse
Krankenkasse
Pflegekasse

Sichere Rinderhaltung unter Beachtung der aktuellen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG 4.1 Tierhaltung)

Dr. Florian Heuser/ Britta Wellge | Bereich Prävention |
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG)



Inhalt

- Was ist die SVLFG ?
- Unfallgeschehen / Unfallbeispiele
- Rechtl. Einordnung der Unfallverhütungsvorschriften
- Bedeutende Änderungen in der VSG 4.1 Tierhaltung
- Unterstützende Maßnahmen zur Umsetzung



Was ist die SVLFG ?

Die SVLFG ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung als Träger für die landwirtschaftliche Sozialversicherung.

Die SVLFG ist deutschlandweit zuständig für die Durchführung der

- landwirtschaftlichen Unfallversicherung,
- Alterssicherung der Landwirte,
- landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie
- landwirtschaftlichen Pflegeversicherung.





Die SVLFG in Zahlen

Mitglieder/Versicherte	2021	Vorjahr
LUV¹		
Mitgliedsunternehmen	1.462.821	1.466.983
AdL¹		
Versicherte	167.979	174.099
Rentenempfänger	553.194	567.284
LKV²		
Mitglieder insgesamt	446.194	460.120
Familienversicherte	114.310	122.704
Versicherte insgesamt	560.504	582.824

LUV – Landwirtschaftliche Unfallversicherung
 AdL – Alterssicherung der Landwirte
 LKV – Landwirtschaftliche Krankenversicherung
 SozM – Soziale Maßnahmen zur Strukturverbesserung
 LPV – Landwirtschaftliche Pflegeversicherung

Gesamtaufwendungen der SVLFG (in Mio. Euro)	2021	Vorjahr
LUV	1.044	1.040
AdL	2.838	2.876
SozM	9	11
LKV	2.756	2.617
LPV	810	773
Insgesamt	7.457	7.317



Die Prävention der SVLFG

Auszug §14 SGB VII

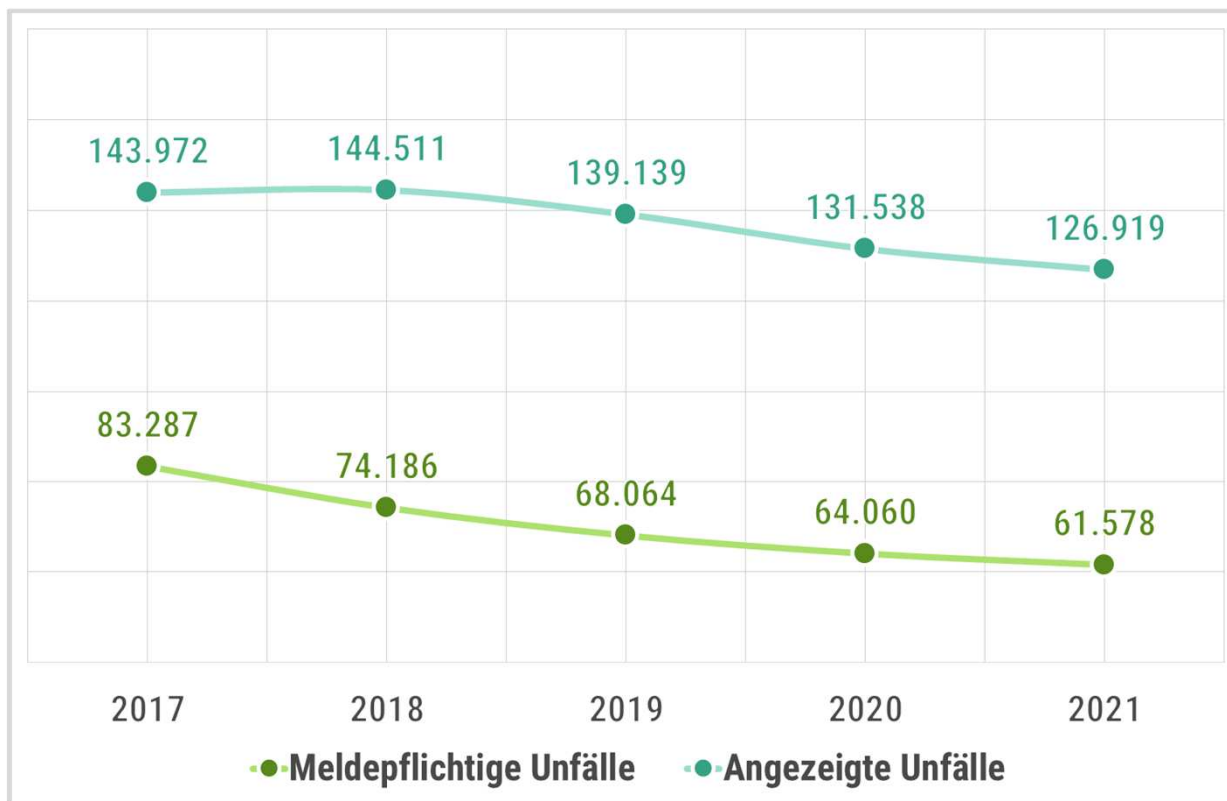
Zweites Kapitel Prävention

§ 14 Grundsatz

(1) Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.



Entwicklung der Unfälle in der SVLFG insgesamt



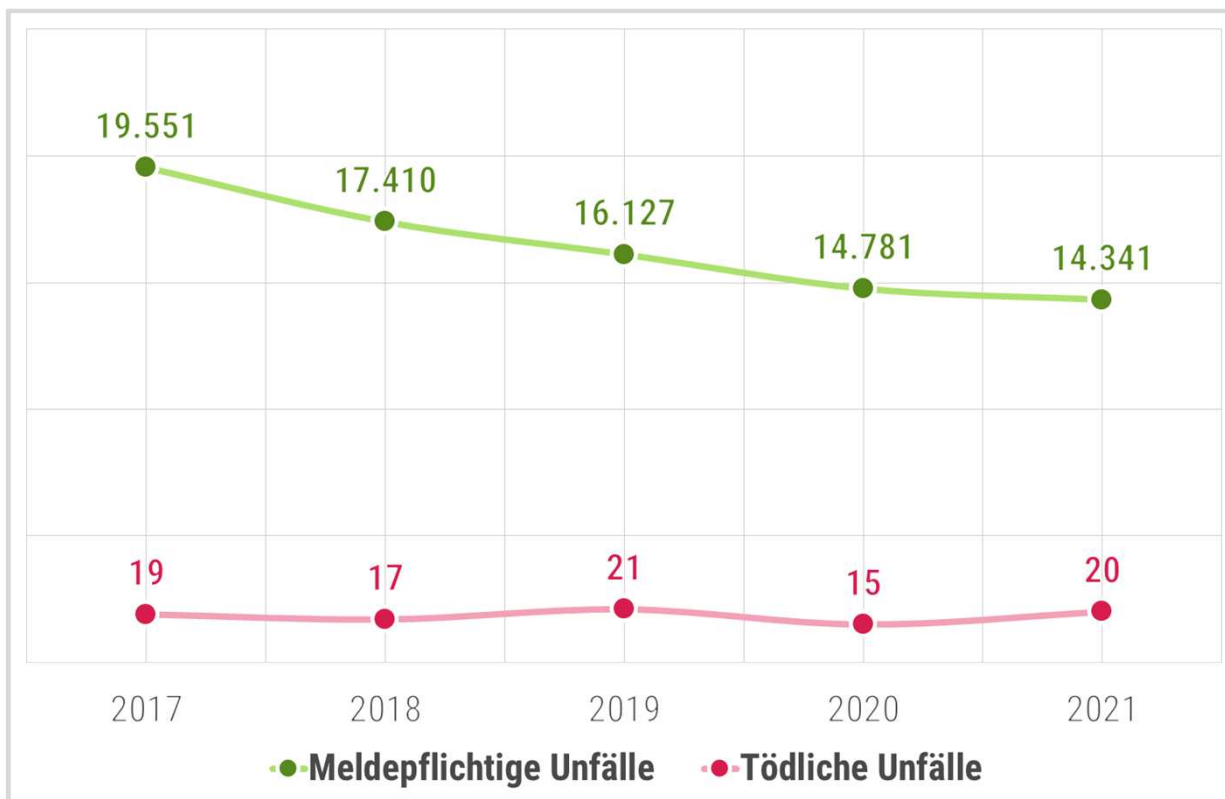
4.619 (3,5 %)

weniger angezeigte
Unfälle als 2020

2.482 (3,9 %)

weniger meldepflichtige
Unfälle als 2020

Entwicklung der Unfälle im Arbeitsgebiet Tierhaltung

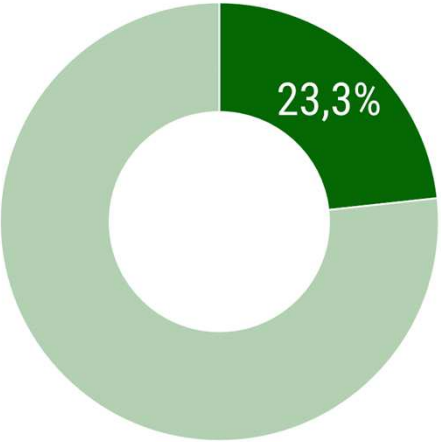


440 (3 %)
weniger angezeigte
Unfälle als 2020

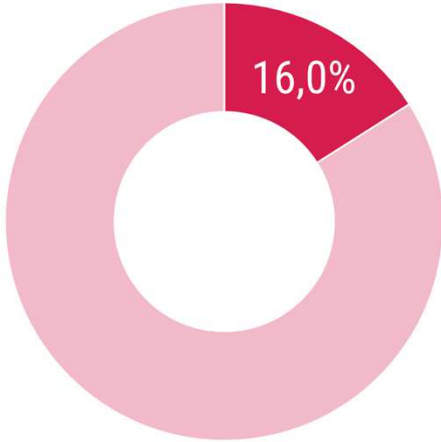
5
mehr tödliche
Unfälle als 2020



Anteil der Unfälle im Arbeitsgebiet Tierhaltung



■ Anteil der meldepflichtigen Unfälle



■ Anteil der tödlichen Unfälle



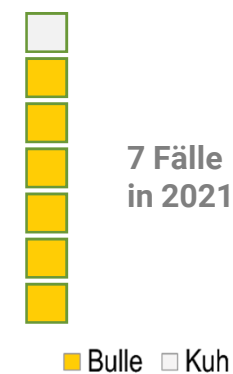
Unfallgegenstand (Tiere)

Unfallgegenstand: Tiere (gruppiert)	Meldepflichtige Unfälle	
	in 2020	in 2021
Rinder	5.083	4.700
Pferde	2.065	1.962
Schweine	459	424
Schafe	173	146
sonstige Tiere	157	137
Ziegen	22	21
Wespe, Biene, Hornisse	21	11
Esel	9	6
Zecke	5	1



Rinderunfälle

Unfallgegenstände	Meldepflichtige Unfälle	
	in 2020	in 2021
Kuh	3.965	3.698
Bulle	410	346
Kalb	385	310
Ochse	10	14
Rindvieh ohne nähere Angabe, auch Mastvieh	368	396



Verteilung der 7 tödlichen Rinderunfälle in 2021

Meldepflichtige Rinderunfälle: Anteil **Kuhunfälle** am höchsten (78 %)

Tödliche Rinderunfälle: Anteil **Bullenunfälle** am höchsten (86 %)

Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 Tierhaltung



Auszug §15 SGB VII

....

(4) Die Vorschriften nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Entscheidung hierüber wird im Benehmen mit den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder getroffen. Soweit die Vorschriften von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht eines Landes untersteht, entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde über die Genehmigung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Vorschriften sich im Rahmen der Ermächtigung nach Absatz 1 halten und ordnungsgemäß von der Vertreterversammlung beschlossen worden sind. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Satz 4 ist im Antrag auf Erteilung der Genehmigung darzulegen. Dabei hat der Unfallversicherungsträger insbesondere anzugeben, dass

....

Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 Tierhaltung



Auszug §19 SGB VII – Befugnisse der Aufsichtspersonen

§ 19 Befugnisse der Aufsichtspersonen

(1) Die Aufsichtspersonen können im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmerinnen und Unternehmer oder Versicherte zu treffen haben

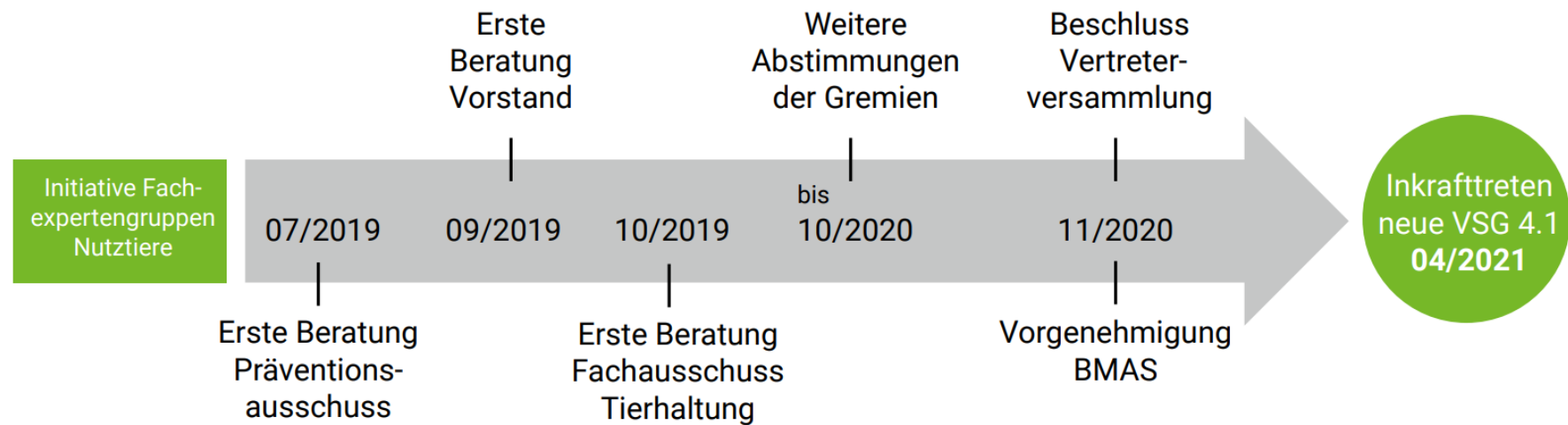
1. zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften nach § 15,
2. zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren.

....

Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)



Genehmigungsverfahren





Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.1 Tierhaltung

Unfallverhütungsvorschrift
Tierhaltung
(VSG 4.1)
in der Fassung vom 12.11.2020

Gültig ab 01. April 2021

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Inhalt	
I. Allgemeine Bestimmungen für die Tierhaltung	4
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Ställe	5
§ 3 Kraftbetätigte Lüftungseinrichtungen	5
§ 4 Mittel zur Fixierung von Tieren	5
§ 5 Viehtransportfahrzeuge	6
§ 6 Umgang mit Tieren	7
§ 7 Führen und Transport von Tieren	7
§ 8 Übertragung von ansteckenden Krankheiten	8
II. Zusätzliche Bestimmungen für die Rinderhaltung	10
§ 9 Anlagen und Einrichtungen	10
§ 10 Umgang	11
III. Zusätzliche Bestimmungen für die Schweinehaltung	15
§ 11 Anlagen und Einrichtungen	15
§ 12 Umgang	16
IV. Zusätzliche Bestimmungen für die Pferdehaltung	17
§ 13 Anlagen und Einrichtungen	17
§ 14 Umgang	18
§ 15 Reiten und Fahren	19
V. Zusätzliche Bestimmungen für die Schafhaltung	22
§ 16 Anlagen und Einrichtungen	22
§ 17 Umgang	22
VI. Schlussbestimmungen	23
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	23
§ 19 Übergangsvorschriften	23
§ 20 Inkrafttreten	23



Unfallverhütungsvorschrift
Tierhaltung
(VSG 4.1)
in der Fassung vom 12.11.2020

Gültig ab 01. April 2021



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Wesentliche Änderungen

Bei Besamungen bzw. Behandlungen dürfen sich keine weiteren Tiere in dem Bereich aufhalten.

Hierzu müssen ausreichend Einrichtungen vorhanden sein, welche die Separierung und Fixierung von Einzeltieren oder Gruppen ermöglicht.

Übergangsregelung für Altställe

Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)

Fixierung- Separierung





Separieren und Fixieren



Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)

Fixierung - Schwenkgatter mit Halsfangrahmen



Fixierung - Schwenkgatter mit Halsfangrahmen



§ 6 Umgang mit Tieren

(1) Für den sicheren Umgang mit Tieren haben sich Versicherte ruhig, umsichtig, entschlossen und tierversständig zu verhalten.

Hinweis zu Absatz 1

Kenntnisse zum sicheren Umgang mit Tieren können z. B. in Schulungen erworben werden.

(2) Der Kontakt mit Tieren ist in einer der Tierart entsprechenden Weise aufzunehmen; dabei ist ihre Reaktion abzuwarten.

(3) Untersuchungen, Impfungen, Probenahmen, Besamungen und andere Maßnahmen an Tieren müssen gefahrlos durchführbar sein.



Unfallverhütungsvorschrift
Tierhaltung
(VSG 4.1)
in der Fassung vom 12.11.2020

Gültig ab 01. April 2021



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Wesentliche Änderungen

In Milchviehställen sind Deckbullen in Einzelbuchten zu halten.

Übergangsregelung für Altställe

Aggressive Tiere sind aus dem Bestand zu entfernen.

Tierbetreuer und Helfer benötigen Kenntnisse zum sicheren Umgang mit Tieren



Deckbullenhaltung

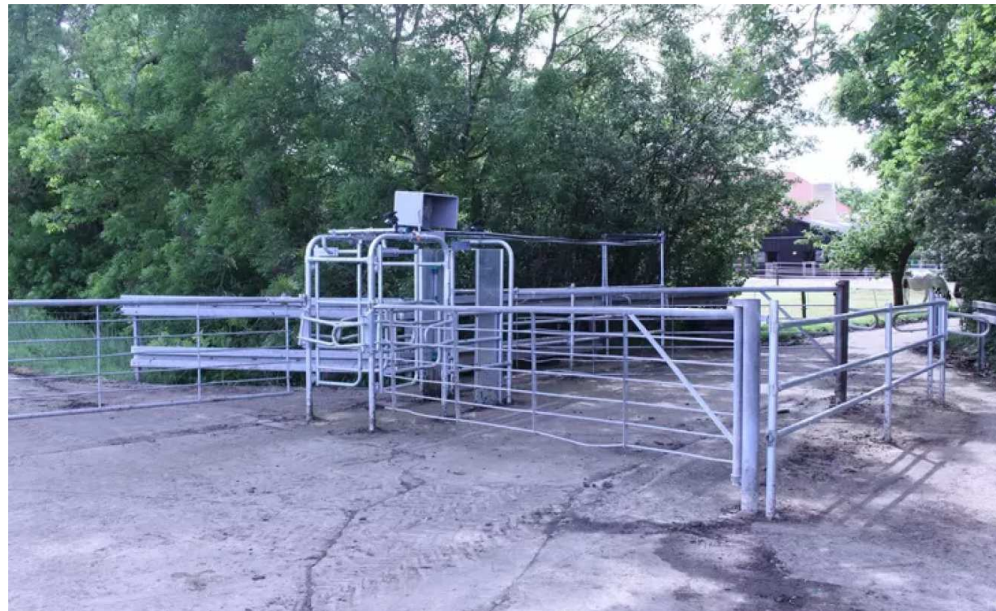


Ausnahmen:

- Milchkühe auf der Weide
- Jungvieh Stall / Weide
- Mutterkühe Stall / Weide
- Jungvieh Stall / Weide



Deckbullen und Weidehaltung



Bildquelle: www.elite-magazin.de

Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)

Deckbullenbucht - Beispiele



Deckbullenbucht - Beispiele





Neue Forderungen

II. Zusätzliche Bestimmungen für die Rinderhaltung

§ 9 Anlagen und Einrichtungen

Der Unternehmer muss sicherstellen, dass

5. Einrichtungen vorhanden sind, welche die Separierung und Fixierung von Einzeltieren oder Gruppen ermöglichen,

Hinweis zu Ziffer 5

Zur Separation sind z. B. Separationsbuchten oder abgetrennte Bereiche geeignet. Eine Separation ist auch gewährleistet, wenn alle Tiere in einem sicheren Bereich einzeln fixiert werden können. Als Fixiereinrichtungen sind z. B. Sicherheitsfangressgitter mit der Möglichkeit, Einzeltiere zu lösen, oder Fangstände geeignet.



Altställe: 3-jährige Übergangsfrist (01.04.2024)

Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)

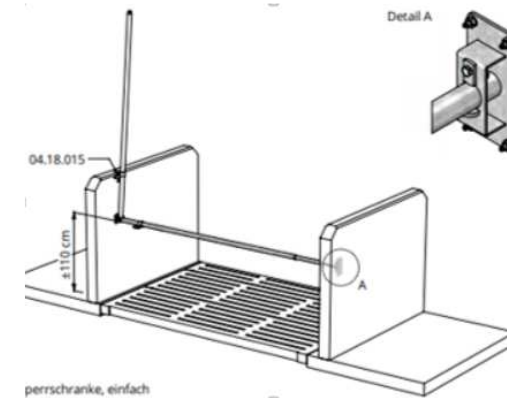
Separierung - Beispiele



Separierung - Beispiele



Bildquelle: www.spinderhc.de

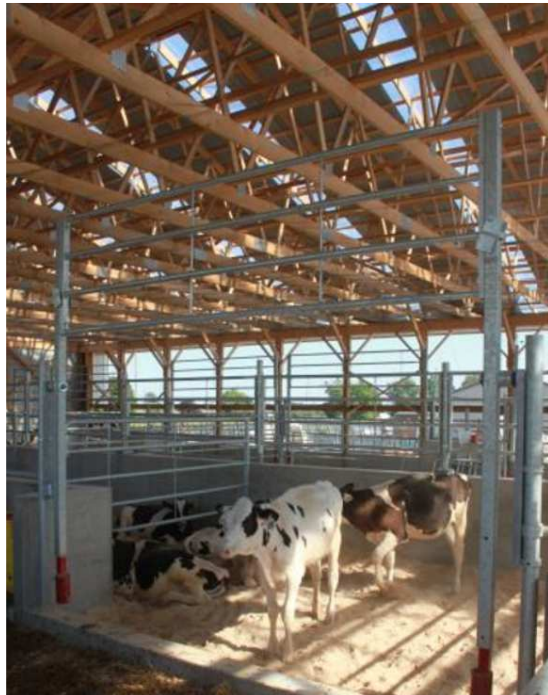


Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)

Separierung - Beispiele



Separierung - Beispiele



Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)

Separierung - Beispiele



Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)
Separierung und Fixierung auf der Weide - Fanganlage



Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)

Separierung auf der Weide - Fanganlage



Novellierte Unfallverhütungsvorschrift „Tierhaltung“ (VSG 4.1)

Kurse zum sicheren Umgang mit Rindern





**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

Aufmerksamkeit